Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Referat 512 Deichmanns Aue 29 53179 Bonn Januar 2023

MERKBLATT

Für Landwirte, die im Jahr 2023 Nutzhanf anbauen

Allgemeine Hinweise

Alle Erklärungen und Meldungen sind <u>vollständig</u> und <u>gut leserlich</u> auszufüllen. Soweit Unterlagen zur Fristwahrung per Fax oder E-Mail eingereicht werden, sind die entsprechenden Originale umgehend auf dem Postweg nachzureichen.

Ein Rechtsanspruch kann nur aus den Rechtsgrundlagen, keinesfalls aber aus diesem Merkblatt abgeleitet werden.

1. Rechtsgrundlagen

Maßgebend sind insbesondere folgende Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen:

- ⇒ Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne)
- ⇒ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2022/126 der Kommission (Durchführungsbestimmungen)
- **⇒** Für die nationale Durchführung in der jeweils geltenden Fassung:
 - Gesetz zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen (MOG)
 - Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz BtMG).
 - Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem
 (GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Verordnung GAPInVeKoS-Verordnung)

2. Basisprämie

Die Basisprämie wird für beihilfefähige Flächen im Rahmen des Sammelantrags von den nach Landesrecht zuständigen Stellen gewährt. Der Flächennachweis ist unverzichtbarer Bestandteil des Sammelantrags. Flächen auf denen Nutzhanf angebaut wird, sind im Antrag anzugeben.

Die Zahlung ist unter anderem abhängig von dem Nachweis der Verwendung von zertifiziertem Saatgut einer im Sortenkatalog benannten Sorte (Anlage 4), wobei dieser Nachweis zwingend über die Vorlage der amtlichen Saatgutetiketten geführt werden muss (siehe 3.2).

Die Saatgutetiketten sind außen am Saatgebinde angebracht.

Näheres hierzu erfahren Sie beim zuständigen Landwirtschaftsamt.

Zusammen mit dem Sammelantrag ist eine gesonderte **Erklärung über die Aussaatflächen von Nutzhanf** abzugeben. Ein entsprechender Vordruck ist üblicherweise den durch die Landesstelle übersandten Antragsunterlagen beigefügt. Sollte dies nicht der Fall sein, ist der Vordruck gemäß Anlage 2 zu verwenden.

Die genannte Erklärung wird von der Landesstelle mit einem Prüfvermerk versehen und an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) weitergeleitet.

3. Zusätzliche Hinweise

3.1. Anbauanzeige

Die Anbauanzeige ist bis zum 1. Juli 2023 direkt an die Bundesanstalt zu übersenden.

Die Anbauanzeige für den Anbau als Zwischenfrucht ist ebenfalls bis zum 1. Juli 2023 direkt an die Bundesanstalt zu übersenden.

Die Abgabe der Erklärung über die Aussaatflächen von Nutzhanf beim Land entbindet nicht von der Verpflichtung zur **Abgabe der Anbauanzeige gemäß § 24a BtMG gegenüber der Bundesanstalt** (Anlage 1).

Weitere Hinweise sind der Anlage 5 zu entnehmen.

3.2 Saatgutetiketten

Bei einem Anbau von Nutzhanf mit **Basisprämie** sind die amtlichen Saatgutetiketten der zuständigen Landesbehörde vorzulegen.

Erfolgt ein Anbau von Nutzhanf **ohne Basisprämie** so sind die amtlichen Saatgutetiketten bis zum 1. Juli des Anbaujahres der Bundesanstalt vorzulegen.

Sofern die Aussaat von Nutzhanf **als Zwischenfrucht** nach dem 30. Juni des Anbaujahres erfolgt, sind die amtlichen Etiketten bis zum 01. September des Anbaujahres bei der Bundesanstalt vorzulegen, soweit diese nicht im Rahmen der Regelungen über die Basisprämie der zuständigen Landesbehörde vorgelegt worden sind.

Für den Anbau von Nutzhanf als Zwischenfrucht dürfen nur zugelassene Sorten mit einem THC-Gehalt von nicht mehr als 0,3% verwendet werden (siehe Anlage 4). Das Saatgut muss zertifiziert sein. Ein Nachbau ist nicht gestattet.

3.3. Kontrolle durch die Bundesanstalt

Die Kontrollen des THC-Gehalts (Probenahmen) werden von der Bundesanstalt durchgeführt. Anbauer, deren Hanfflächen kontrolliert werden, erhalten von der Bundesanstalt eine entsprechende Mitteilung.

<u>Der Landwirt teilt der Bundesanstalt den Beginn der Blüte (Anlage 3) für seine angebauten Flächen schriftlich mit.</u>

Das gilt auch für den Anbau als Zwischenfrucht, sofern es auch dort zu einer Blüte kommt.

3.4. Erntefreigabe

Mit der Abernte des Hanfs darf frühestens begonnen werden, wenn

- der Anbauer ein entsprechendes Freigabeschreiben von der Bundesanstalt erhalten hat oder

die Kontrolle (Probenahme) tatsächlich durchgeführt wurde.

4. Muster und Formblätter

Soweit von der Bundesanstalt Muster und Formblätter für Anzeigen und Erklärungen aufgelegt werden, sind ausschließlich diese zu verwenden.

Die Unterlagen können hier angefordert werden:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Referat 512 Deichmanns Aue 29 53179 Bonn

Tel.: 0228/6845-3670 und 3337 Fax: 030/1810 6845 399 E-Mail: nutzhanf@ble.de

oder im Internet unter <u>www.ble.de</u> (Unsere Themen/ Landwirtschaft/ Nutzhanf) abgerufen werden.